

Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum

1. Allgemeines

Bei der Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung) wird gemäss § 129 Ziff. 9 StG die Besteuerung des Grundstückgewinnes aufgeschoben, wenn der Erlös innert angemessener Frist vor und nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

2. Dauernde und ausschliessliche Selbstnutzung

Dauernde und ausschliessliche Selbstnutzung bedeutet, dass das veräusserte Objekt durch den Steuerpflichtigen selbst zu Wohnzwecken an seinem Wohnsitz genutzt wird. Diese Voraussetzung ist bei Zweit- oder Ferienwohnungen nicht erfüllt.

3. Gleiche Nutzung

Gleiche Nutzung liegt dann vor, wenn es sich bei der veräusserten und der neu erworbenen Liegenschaft um funktional identische Objekte handelt. Dies trifft für ein Einfamilienhaus und eine Eigentumswohnung in der Regel zu.

4. Identität der Eigentümer

Damit eine steueraufschiebende Ersatzbeschaffung vorliegt, muss die Identität der Veräusserer der verkauften Liegenschaft und der Erwerber des Ersatzobjektes übereinstimmen. Eine Reinvestition kann nur in den eigenen, im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteil erfolgen. Es muss somit die Identität der Eigentümer vorliegen.

Sind Ehegatten in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe hälftig Miteigentümer der veräusserten und selbstgenutzten Wohnliegenschaft, müssen sie auch die neue Wohnliegenschaft zu hälftigem Miteigentum erwerben, damit für beide Eigentumsanteile ein Steueraufschub erfolgen kann.

5. Kauf Ersatzliegenschaft vor Verkauf bisheriger Liegenschaft

In der seit 1. Januar 2001 geltenden Fassung von § 129 Ziff. 9 StG wird ein Steueraufschub gewährt soweit der Erlös innert angemessener Frist vor und nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer Ersatzliegenschaft verwendet wird .

Der Wortlaut von § 129 Ziff. 9 StG in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung betrifft den Fall, bei welchem die Ersatzliegenschaft nach oder gleichzeitig mit dem Verkauf des bisherigen Heims erworben wird. Weitaus häufiger ist in der Praxis jedoch das Vorgehen, dass zuerst das neue Objekt erworben und erst nach dem Umzug das bisherige Haus verkauft wird. Wenn der Verkauf der alten Liegenschaft innert zwei Jahren nach dem Kauf der neuen erfolgt, wird gemäss Praxis ein Steueraufschub auch dann gewährt, wenn für die Beurteilung noch die alte Bestimmung massgebend ist.

6. Vermietung vor Verkauf

Nach der Rechtsprechung der Steuerrekurskommission bringt es die Zulässigkeit einer Ersatzbeschaffung (innert einer angemessenen Frist von in der Regel zwei Jahren vor dem Verkauf der bislang selbstbewohnten Liegenschaft) mit sich, dass die alte Liegenschaft ab dem Zeitpunkt der Beschaffung des Ersatzobjektes vermietet werden kann.

Erforderlich ist ein enger Zusammenhang zwischen dem vorgezogenen Erwerb der Ersatzliegenschaft und der späteren Veräusserung des bisherigen Eigenheims. Ein Aufschub der Grundstückgewinnsteuer wird nur gewährt, wenn das Leerstehen oder die Fremdnutzung lediglich eine Überbrückung darstellt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn kein Käufer gefunden werden kann oder der zukünftige Käufer das Objekt während einer befristeten Dauer von maximal zwei Jahren mietet, bevor er es kauft. Unbefristete Mietverträge ohne Vorbehalt in Bezug auf den Verkauf schliessen einen Steueraufschub aus.